



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Gründtliche Außklopfung/ vnd Zerstöberung/ Der groben  
Handgreifflichen Lüge[n]dünst/ JrrNebel vnd  
Ketzerdämpff/ Mit welchen sich Balthasar Mentzer die  
Paderbornische CommunionFackel zuvertunckelen ...**

**J. F. G.**

**Paderborn, 1616**

Canon Concilii Toletani primi 14.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-33951**

14 Vertheidigung der Communion  
petuum. So jemand die Gnad des  
H. Sacraments empfangen oder  
genommen hat / vnd aber oberwie-  
sen kan werden / daß er es nicht in  
der Kirchen verzehret hab / der sey  
verflucht ewiglich.

Canon Concilij Toletani  
primi 14.

ANNO 405. Si quis acceptam à Sacerdote Eu-  
charistiam nō sumpserit, velut sac-  
crilegus propellatur. So einer  
das vom Priester empfangene Sa-  
crament nicht geneust / soll er als ein  
Gottes Räuber der Kirchen Ge-  
meinschaft entsetzet werden.

Lieber Predicant / gehe doch der  
Sachen recht vmb den Kopff / wie  
ein Binder vmbs Saß / vnd zeige  
vns hie ein Verbot der einigen Ge-  
stalt? Was wird hie mehr verboten  
als

als die Abtragung des Sacraments auß der Kirchen? Was wird mehr geboten / als das jenig öffentlich in der Kirchen einzunehmen vnd zu verzehren / was man vorhin von dem Priester zu empfangen / vnd mit sich heimzutragen pflegt? Nun pflegten aber die Christen dero Zeit / mehr mit dan die einzige Gestalt des Brots / oder / wie du es selbst nennest / das gesegnete Brot auß der Kirchen zu entragen / Ergo wird ihnen hie mehr nicht geboten / dann die einzige Gestalt des Brots in der Kirchen zu niessen.

Zwey vnterschiedliche Ding befanden sich bey der Privat- oder Haus-Communion. Eins war: daß sie nur in einer Gestalt des Brots geschah. Das ander: daß sie nicht öffent-

76 Verthädigung der Communion  
öffentlich in der Kirchen / Sondern  
priuatum zuhause geschah. Dieses  
letzte wird in mehrermeldten Cano-  
nib. verboten / Des ersten mit kei-  
nem düpfflen gedacht. Ja eben vmb  
dieselbe Zeit ist es menniglich frey  
vnd bevor gestanden / in der Kirchen  
in einer / oder beyden Gestalten / zu  
Communiciren. Vmb dieselbe Zeit  
hat man den Krancken vnd Bethri-  
figen die eine Gestalt zum heilsamen  
Viatico zugetragen / &c. In massen  
theils ich anderswo ausfündig ge-  
macht / theils H. Pistorius, neben  
andern ordentlich deducieret.

Damit man aber klärlich sehe  
wie daleket / Bleyhirmicht vnd zu  
vorhabender quæstion vngereimbt  
vnd vnzeitig diese Canones allhie  
eingestrewet werden / wil ich den fall  
setzen.

setzen: Dasz diese beyde Concilia,  
nicht allein die Abtragung des Sa-  
craments / sondern auch die Com-  
munion in einer Gestalt / zu Haus  
vnd zu Kirchen expresse, ausdrück-  
lich / vnd in terminis eingesagt vnd  
abgeschafft haben / was wil man  
doch nun drauß schließen? Das sie  
für vnrecht / vnchristlich / dem Gött-  
lichen Gebot widrig sey gehalten  
worden? Das folget noch lang mit.

Dann wie viel guter / heilsamer /  
an ihnen selbst löblicher gewohnhei-  
ten / so vom H. Christo selbst vnd  
seinen Aposteln herrühreten / seynd  
wegen eingeschlichener Mißbräuch  
abgeschafft vnd eingestelt / vnd dan-  
noch an ihnen selbst darumb nicht  
geumbilliget oder verdammet wor-  
den? Nimb ein Exempel.

B

Wird

Wird nicht in Concilio Toletano quarto Canone quinto die vhr alte gewonheit den Täufling dreymahl in das H. Täuflbad zu sencken oder einzutauchen/ wege Kekerische Mißbrauchs abgeschafft/ darüber gleichwol nicht allein die L. Apostel/ Canone Apost. 50. Vñ apud Theodoretum lib. 4. hæret. fabularum, sondern auch lang hernach die ganze Christenheit/ wie S. Basil. de Spiritu S. c. 27. Vnd S. Hieron. Dial. aduersus Luciferiã bezeugen/ stark vnd ernstlich gehalten hat? Wil man nun/ auß dieser prohibition, schließen / daß solche Apostolische Weis vnd Form zu tauffen/ von dem Toletanischen Concilio, als vnrecht/ Vnchristlich vnd des H. Ern Institution widrig / sey verworffen vnd

verdammet worden? Das wär ja  
 ein artliche Consequentz, vnd  
 Menzgerischer subtilitet wol werth.  
 Ist nicht in Concilio Matisco-  
 nesi Can. 6. Ja wie S. August. Ep.  
 18 ad Ianuar. bezeuget/lang zuvor/  
 der Gebrauch vnter/ oder nach dem  
 Essen zu comuniciren, wegen mit  
 vntergeloffener Mißbräuch abge-  
 schaffet? Vnd demnoch hiemit weder  
 der H. Christus noch seine Jünger  
 vnd erste Christen/im geringsten ge-  
 tadlet / oder gestraffet / welche diß  
 Sacrament/nach eingenommener  
 refection, gereicht vnd empfangen  
 haben? Vnd was darff es vieler  
 Wort? Gleich wie es durchaus  
 nicht folget: Das Concilium  
 Constantiense, vnd Tridentinum,  
 haben die Communion in beyden  
 B 2 Gestalt

20 Vertheidigung der Communion  
Gestalten verbotten / Ergo halten  
sie dieselbe für Vngöttlich / vnd dem  
Gebott des HERN widerspenstig:  
Also folget gar nicht das Concilio  
um Caesaraug. vnd Tolet. haben  
die HausCommunion verbotē vnd  
abgeschaffet / Ergo haben sie diesel-  
be für vngöttlich ic. gehalten.

Warumb haben siez dann ver-  
boten? Sprichstu. Der Mißbräuch  
halben / damit den Gottlosen anlaß  
vnd Gelegenheit benommen wür-  
de / das heimgetragene Sacrament  
dieselbsten zu schänden vnd zu miß-  
brauchen. Kanstu das nicht fassen  
Wentzer / so ist es Zeit / du schickest  
deinen Verstandt nach Nürn-  
berg in die Schleiff vnd  
Baler Mühl.

De